

Öffentliche Bekanntmachung

der XIV. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 01.01.2002, geändert am 17.03.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712) – in der jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Hauptausschuss des Rates der Stadt Burscheid gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (aufgrund der bestehenden Corona-Situation anstelle des Rates der Stadt Burscheid) in seiner Sitzung am 17. März 2020 folgende XIII. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid vom 01.01.2002 beschlossen:

Artikel I

Gebührentarife

Tarif Gegenstand Nr.	Gebühr Euro
-------------------------	----------------

§ 10

Gebühren nach Personalaufwand

Bei Gebühren, die nach dem Personalaufwand berechnet werden, gelten die folgenden zugrunde gelegten Stundensätze

- a) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des gehobenen Dienstes wahrgenommen werden:

je Stunde: 62,00
[halber Stundensatz: 31,00 Euro, Viertelstundensatz: 15,50 Euro]

- b) für Tätigkeiten, die regelmäßig von Beschäftigten des mittleren Dienstes wahrgenommen werden:

je Stunde: 50,00
[halber Stundensatz: 25,00 Euro, Viertelstundensatz: 12,50 Euro]

- c) für Tätigkeiten, die regelmäßig sowohl von Beschäftigten des gehobenen als auch des mittleren Dienstes wahrgenommen werden (Mischwert):

je Stunde: 56,00
[halber Stundensatz: 28,00 Euro, Viertelstundensatz: 14,00 Euro]

- d) für Tätigkeiten, die von Hilfskräften (einschließlich Fahrzeug) wahrgenommen werden:

je Stunde: 50,00
[halber Stundensatz: 25,00 Euro, Viertelstundensatz: 12,50 Euro]

Gebührentarife

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<u>MIETSPIEGEL</u>		
24	Für die Zustellung des Mietspiegels werden Bearbeitungs- und Zustellkosten in Höhe von erhoben.	3,50

Artikel II

Die XIV. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührentarifen tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Burscheid, den 27.03.2020

Der Bürgermeister

Caplan

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – in der zur Zeit gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Burscheid, den 27.03.2020

Caplan
Bürgermeister

XIV. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Burscheid mit Wirkung vom 01.04.2020

Ich bestätige, dass die beiliegende Satzung mit dem Beschluss des Hauptausschuss des Rates der Stadt Burscheid vom 17.03.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Burscheid, den 27.03.2020

Der Bürgermeister

Caplan